



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Vorhabenträger für Baumaßnahmen kritischer Infrastruktur

Datum: 19.04.2024
Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: Frau Jäpel
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF/1.18
Telefon: 03501 515 1504
Aktenzeichen: 700/797.3/811/813/815
E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de

Generalstellungnahme des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu Anfragen kritischer Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, werden nachfolgende Anmerkungen, Hinweise sowie Anforderungen durch die Fachämter und Referate des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Beachtung gegeben. **Bei Vorhaben, die eine obligatorische Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und/oder der Öffentlichkeit benötigen, ist durch den Vorhabenträger ein den Gesetzlichkeiten entsprechendes reguläres Beteiligungsverfahren durchzuführen (dazu gehören z. B. Verfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Raumordnungsgesetz (ROG) etc.).** Für anderweitige Verfahren sind die Anmerkungen, Hinweise und Forderungen der nachfolgenden Fachbereiche innerhalb der Generalstellungnahme anzuwenden. **Unter dieser Maßgabe wird eine Anforderung weiterer Stellungnahmen bei der Landkreisverwaltung zu einzelnen Vorhaben der kritischen Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Telekommunikationslinien) nur bei der unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde sowie in Ausnahmefällen erforderlich sein. In diesem Fall haben sich die Vorhabenträger separat an die jeweiligen Fachämter und Referate zu wenden.**

Sollten sich Fragen bezüglich einer Stellungnahme bzw. einer Abstimmung während des Planungsprozesses ergeben, kontaktieren Sie bitte direkt die jeweiligen Fachbereiche entsprechend der Anlage 1 „Übersicht Fachbereiche“.

Die Antragsformulare für die jeweiligen Genehmigungen sind als Anlagen beigefügt und stehen auf der Website des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter www.landratsamt-pirna.de zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass die aktuellsten Versionen der Formulare nur über die Website verfügbar sind oder bei den Referaten angefragt werden können. Eine automatische Zusendung kann nicht zugesichert werden.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:

Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Internet: www.landratsamt-pirna.de



Naturschutz

Insofern sich Vorhaben im baurechtlichen Innenbereich befinden, ist grundsätzlich kein naturschutzrechtliches Einvernehmen hinsichtlich der Eingriffsregelung erforderlich. Hier kann jedoch bei Beeinträchtigung von Belangen des Arten- oder Biotopschutzes eine separate Ausnahmege-
nehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich werden. Biotop- und Artenschutz gel-
ten auch im baurechtlichen Innenbereich (Beispiel: Streuobstwiese oder höhlenreicher Einzelbaum
in Ortslage). Es ist darzulegen, dass die Beeinträchtigung von Biotop- und Artenschutz beim jewei-
ligen Vorhaben alternativlos ist.

Im Bereich von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sind die Bauarbeiten ausschließlich im Be-
reich der vorhandenen Straßen, Wege oder sonstigen Infrastrukturlinien vorzunehmen. Andernfalls
werden separate naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, sowie weitere flächenkonkrete Biotope und Lebens-
raumtypen sind über das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem LUIS (<https://luis.sachsen.de/fachbereich-natur.html>) des Freistaates Sachsen einsehbar. Die Daten können herunterge-
laden oder als WMS-Layer in die GIS-Projekte eingebunden werden.

Bei einer Trassenführung über längere Distanz durch ein Schutzgebiet ist zu erklären,

- dass maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden durch Nutzung bestehender Trassen (in Wegen, in bestehenden Trassen in der Erde oder Freileitung),
- dass baubedingt Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (kein Freischneiden erforder-
lich, keine temporäre Bauflächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen, keine
Nebenanlagen in Schutzgebietsrelevanten Flächen) und
- dass betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen – speziell Trassensicherungen über den
bisherigen Bestand – erforderlich werden (Freihaltung von Gehölzbewuchs in größerer
Trassenbreite).

Sollten diese Kriterien nicht erfüllbar sein, hat der Antragsteller zu erklären, dass es alternativlos
ist, Flächen im freien Landschaftsraum in Anspruch zu nehmen. Folglich ist dafür die Gestat-
tung/Zulässigkeit nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beantragen, einschließlich
Nebenbestimmungen und ggf. unter Erbringung von naturschutzrechtlicher Kompensation.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 12 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz
(SächsNatSchG), welches nur im baurechtlichen Außenbereich notwendig ist, wird darüber hinaus
grundsätzlich flankiert von nachfolgende Nebenbestimmungen i. S. von Vermeidungs- und Mini-
mierungsmaßnahmen:

Nebenbestimmungen:

- Bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegeta-
tionsflächen bei Baumaßnahmen – einzuhalten.
- Sollten für das Vorhaben Baumfällungen erforderlich sein, ist der Schutz der Gehölze nach
den gültigen Baumschutzsatzungen der Kommune gemäß § 29 BNatSchG zu beachten.
Für die erforderlichen Genehmigungen ist die Kommune zuständig.
- Die zu fällenden Bäume sind vor Arbeitsbeginn gründlich nach Brut-, Nist- bzw. Überwinte-
rungs-stätten wildlebender Tierarten zu untersuchen. Es ist besonders auf Baumhöhlen und
-spalten sowie frei im Geäst befindliche Nester zu achten.



- Bei Feststellung von Artenschutzbelangen (z. B. Vogelbruten, Fledermausquartieren, Käferlarven etc.) vor bzw. erst während der Arbeiten, sind diese sofort zu unterbrechen und es ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Diese trifft eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen.
- Zudem ist zu beachten, dass die Zugriffsverbote auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG davon unberührt bleiben.
- Ferner ist der Verbotszeitraum vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Für Fällungen von Bäumen sowie das Abschneiden und Beseitigen von Gebüsch, Hecken und ähnlichem Bewuchs ist im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (artenschutzrechtliche Befreiung) erforderlich.
- Baustelleneinrichtungen sind stets auf vorgeprägten oder versiegelten Bereichen zu installieren. Grünbereiche sind nicht durch Baustelleneinrichtungen (auch nicht temporär) zu beeinträchtigen.
- Sollten Montagegruben dennoch in Grünflächen liegen, sind diese so nah wie möglich am Straßenkörper anzulagern, die abzutragende Grasnarbe zu sichern und wieder aufzusetzen.
- Der Vorhabenträger sollte sich grundsätzlich (bei Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen) mit dem zuständigen landwirtschaftlichen Pächter der Flächen in Verbindung setzen, um förderschädliche Tatbestände zu vermeiden.

Bei Vorhaben in der Nationalparkregion, dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ wird auf die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsNatSchG - die Obere Naturschutzbehörde bei der Landesdirektion Sachsen - verwiesen.

Bei Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, werden die Naturschutzbehörden immer direkt von der unteren Denkmalschutzbehörde im sogenannten „Huckepack-Verfahren“ beteiligt. Auf eine separate Antragsstellung bei den Naturschutzbehörden kann in diesen Fällen verzichtet werden. Die Belange werden in der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung mitberücksichtigt.

Um die Arten- und Biotopschutzbelange regeln zu können, ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine separate Stellungnahme zu Vorhaben kritischer Infrastruktur zu beantragen. Je nach Eingriffsumfang und Betroffenheit ggf. sensibler Gebiete, müssten im Einzelfall auch Kompensationsleistungen geprüft werden, insofern dauerhafte Beeinträchtigungen durch Bauvorhaben entstehen sollten – auch wenn dies bei Leitungsbau nicht regelmäßig der Fall ist (auszuschließen ist es jedoch nicht). Die entsprechenden Unterlagen (Baubeschreibung, Lageplan usw.) sind an naturschutz@landratsamt-pirna.de zu senden.

Forst

Da die Forstbehörde bei Vorhaben der kritischen Infrastruktur regelmäßig vor komplexen Vorgängen steht, nimmt die Forstbehörde von der Generalstellungnahme Abstand, da die Rechtssicherheit nicht gegeben wäre.

Die Forstbehörde vollzieht nicht nur das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), sondern v. a. noch das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) usw. mit den



entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen. Weiterhin gibt es Schnittmengen v. a. mit dem Naturschutzrecht (z. B. Waldumwandlung und Eingriff) und mit dem Gewässerschutz (z. B. Wald in Hochwasserentstehungsgebieten). In den Gesetzen selbst kann aufgrund der Vielfalt von Sachverhalten in der Natur nicht jeder Einzelfall präzise geregelt sein, so dass die Forstbehörde regelmäßig Ermessensentscheidungen zu treffen hat. Die Forstbehörde hat es überwiegend mit den Sachverhalten Waldinanspruchnahme, Waldabstand und Waldgefährdung zu tun.

Aus diesem Grund ist bei der Forstbehörde eine separate Stellungnahme zu Vorhaben kritischer Infrastruktur zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen (Baubeschreibung, Lageplan usw.) sind an umwelt@landratsamt-pirna.de zu senden.

Immissionsschutz

Bei Beachtung der nachfolgend genannten Hinweise bestehen aus immissionsschutz-rechtlicher Sicht keine Einwände.

Hinweise:

- Mittel- und Niederspannungskabelleitungen mit 20 kV bzw. 1 kV als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität stellen Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) dar. Insbesondere sind die Anforderungen der §§ 3 und 4 der 26. BImSchV zu beachten.
- Bei der Bauausführung sind die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), insbesondere § 7 der 32. BImSchV, und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit einzuhalten. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr.
- Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).
 - Während der Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten. Die Baustelle soll derart eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche vermindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtzeit) sollten keine Arbeiten ausgeführt werden, die mit deutlichen Lärmemissionen verbunden sind.
 - Unter Berücksichtigung der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung und mit Rücksicht auf benachbarte Wohnbebauung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV lärmintensive Baumaßnahmen nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen.
- Nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten (z.B. durch Abtragen, Befeuchten, Vermeidung großer Fallhöhen).



- Es empfiehlt sich die betroffenen Einwohner rechtzeitig vorher in geeigneter Weise über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Erreichbare Ansprechpartner sind seitens der ausführenden Firma zu benennen und deren Kontaktinformationen für Rückfragen o. a. Problemen zur Verfügung zu stellen. Erreichbare Ansprechpartner der Firma sind anzugeben.

Gewässerschutz

Sollten durch das geplante Vorhaben Trinkwasserschutzgebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Gewässerrandstreifen betroffen sein bzw. Gewässerquerungen oder aber temporäre Baubehelfe/bauzeitliche Wasserhaltungen bzw. Grundwasserhaltungen erforderlich werden, sind entsprechende Erlaubnisse/Genehmigungen/Befreiungen zu beantragen. Die Errichtung oder Stilllegung innerörtlicher Abwasserkanäle bedarf einer Anzeige. Die Anträge/Anzeigen können formlos mit den entsprechenden Lageplänen und Querschnittsdarstellungen gestellt werden. Für wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen vom Bebauungsverbot im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. Grundwasserbenutzungen liegen die Formblätter bei (Anlage 2 bis 4) oder sind auf der Internetseite www.landratsamt-pirna.de unter der Rubrik „Bau & Umwelt > Umweltamt > Gewässerschutz“ eingestellt. Die entsprechenden Unterlagen (Anträge, Lagepläne und Querschnittsdarstellungen) sind als PDF einzureichen.

Erste Informationen zum Gewässernetz in Sachsen können unter <https://luis.sachsen.de/wasser/gewaessernetz.html> abgerufen werden. Im Detail sollte bei der Gemeinde oder in der unteren Wasserbehörde nachfragt werden.

Informationen zu Trinkwasserschutzgebieten (TWSG) und den Schutzzonen finden Sie unter <https://luis.sachsen.de/wasser/schutzgebiete.html>. In TWSG können bestimmte Handlungen und Vorhaben Einschränkungen oder einem Verbot unterliegen. Die in den geltenden Rechtsverordnungen geregelten Beschränkungen und Verbote können im Detail bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden.

Daten über festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete in Sachsen erhalten Sie unter <https://luis.sachsen.de/wasser/hw/ueberschwemmungsgebiete.html>.

Hinweise:

Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), ist die Baustelle so einzurichten, dass während der Bauausführung jederzeit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Geräte, Material, Einbaumassen u. a. sind hochwassersicher zu lagern. Baubehelfe und Maschinen sind bei sich ankündigendem Hochwasser zu entfernen. Während der Bauphase sind die Wetterprognosen zu verfolgen (z. B. Deutscher Wetterdienst) sowie der Wasserstand unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstand-uebersicht> zu beobachten. Die Baustelle ist bei einem prognostizierten steigenden Wasserstand unverzüglich zu räumen.

Generell muss während der Bauphase und später jeglicher Schadstoffeintrag in Wasser und Boden verhindert werden. Für das Gesamtvorhaben gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangen können, sodass die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig verändert wird. Dazu sind auch alle Materialien so zu lagern, dass keine Abschwemmungen zu besorgen sind. Baustelleneinrichtungen sind generell nur außerhalb des Gewässerrandstreifens (innerorts 5 m, außerorts 10 m) zulässig. Alle Arbeiten dürfen nur mit Geräten erfolgen die keine Ölverluste aufweisen. Feste Stoffe und Flüssigkeiten, insbesondere wassergefährdende



Stoffe, sind so zu lagern, abzufüllen, zu verwenden und zu befördern, dass eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Bei Havarien, die eine Gewässerverunreinigung hervorrufen können, sind umgehend Maßnahmen zur Ermittlung, Begrenzung und zur Sanierung von Verunreinigungen auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass dauerhaft Gefahren beseitigt werden (§ 92 Abs. 1 SächsWG). Die untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle ist sofort zu benachrichtigen.

Während der Bauarbeiten anfallende Abwässer (auch Baugrubenabwasser) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden. Bei vorgesehener Einleitung in eine Kanalisation muss vorher die Zustimmung des Kanalbetreibers vorliegen.

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit unvorhergesehen Grundwasser bzw. Wasser führende Schichten freigelegt werden, ist dies gemäß § 49 Abs. 2 WHG der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilig einzustellen (§ 41 Abs. 2 SächsWG).

Die Entnahme von Grundwasser und dessen Einleitung in ein Gewässer zur Grundwasserhaltung stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Werden im Bereich der Leitungstrasse Drainageleitungen angeschnitten, ist deren Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Abfall, Boden und Altlasten

Hinweise Bereich Altlasten/Bodenschutz:

Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind stillgelegte Deponien/Müllkippen und Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (z. B. Industrieanlagen), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (Altstandorte).

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen werden im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Informationen zu SALKA-Standorten in Sachsen können Ihnen über ein Shape-File zur Verfügung gestellt werden.

Sofern das Bauvorhaben Standorte aus dem SALKA betrifft, bedarf es der Abstimmung mit dem Referat Abfall/Boden/Altlasten, um Auszüge aus dem SALKA mit allgemeinen Angaben zu erhalten.

Es ist zu beachten, dass sich im Planungsgebiet bisher unbekannte Altlasten oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen befinden können. Sollte es dafür Anhaltspunkte geben, besteht die gesetzliche Pflicht, die zuständige Behörde unverzüglich darüber zu informieren.

Sollten während der Erd- und Tiefbauarbeiten Kontaminationen festgestellt werden (z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder der Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand), sind diese nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt) anzuzeigen. In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, unverzüglich die weitere Verfahrensweise mit der zuständigen Behörde abzustimmen.



Belastete Bereiche sind zwischenzeitlich sofort so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird.

Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Dabei ist zu beachten, dass bei einer Verwertung im Sinne eines Baustoffs eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzes notwendig ist. Dabei ist die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), auch Mantelverordnung (MantelV) genannt, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung (DepV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Die Anforderungen der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 2003, 2004) sind außer Kraft.

Hinweise Bereich Abfall:

Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen.

Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosgkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.

Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Bei einem Anfall an gefährlichen Abfällen von zwei Tonnen oder mehr je Jahr ist eine Abfallerzeugernummer zu führen. Der entsprechende Antrag kann formlos bzw. unter Nutzung des Formulars „Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer“ (Anlage 5) bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat Abfall/Boden/Altlasten, E-Mail: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de) eingereicht werden. Alternativ kann eine Abfallerzeugernummer auch elektronisch im Online-Dienst elektronisches Nummernvergabeverfahren (eNRV) über das „eNRV-Portal“ der Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) beantragt werden: <https://www.zks-abfall.de/nachweisverordnung/vergabe-von-behoerdlichen-betriebsnummern>.

Gemäß § 8 GewAbfV sind anfallende Bau- und Abbruchabfälle (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.

Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Aktuelle Informationen zu Baumaßnahmen oder zu wichtigen Verfahrensschritten in der Flurbereinigung sind auf der Internetseite www.landratsamt-pirna.de unter der Rubrik „Bau & Umwelt > Amt für Ländliche Entwicklung & Bodenordnung > Ländliche Entwicklung & Bodenordnung“ eingestellt.



Hier werden Informationen aus den Flurbereinigungsverfahren, die in den Referaten Ländliche Entwicklung 1 und 2 bearbeitet werden, veröffentlicht. Sofern das Bauvorhaben im Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens liegt, bedarf es der Abstimmung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und der Teilnehmergeinschaft.

Die laufenden Flurbereinigungsverfahren sind über das Geoportal des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (<http://gis.landratsamt-pirna.de/geoportal/>) unter dem Fachthema „Bürger und Verwaltung“ > „Flurbereinigungsverfahren“ einsehbar.

Landwirtschaft und Agrarstruktur

Aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht sind folgende Sachverhalte zu beachten. Falls diese durch den Vorhabenträger eingehalten werden können, bestehen keine Bedenken.

Die Erschließung der jeweils angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist während der kompletten Dauer der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Absprachen mit den Nutzern (Bewirtschaftern) und den Eigentümern hinsichtlich der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen einschließlich des zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen zu führen.

Entstehende Ertragsausfälle, durch den Flächenentzug ggf. verringerte Direktzahlungen bei der Agrarförderung und sämtliche Nutzungseinschränkungen sind dem jeweiligen Bewirtschafter in vollem Umfang zu entschädigen.

Die während der Bauphase vorübergehend beanspruchten Nutzflächen (Zwischenlager, technische Baustreifen u. a. m.) sind vor Rückgabe in den Zustand zu versetzen, wie er vor Inanspruchnahme bestand.

Straßenbauamt

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist Straßenbaulastträger der Kreisstraßen im Kreisgebiet, ausgenommen der Ortsdurchfahrten der Großen Kreisstädte Pirna und Freital. Bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen sind die jeweiligen Städte und Gemeinden Baulastträger. Bundes- und Staatsstraßen liegen in der Baulast des Bundes bzw. des Freistaates Sachsen. In dieser Funktion ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Heinrich-Heine-Straße 23c in 01662 Meißen als Straßenbaubehörde zuständig.

I. Verlegung und Änderung von Leitungen der Abwasserentsorgung, Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung in Kreisstraßen:

Für die Verlegung und Änderung von Leitungen der Abwasserentsorgung, Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie für die Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung im Straßengrundstück von Kreisstraßen bedarf es der Einräumung eines Straßenbenutzungsrechts durch den Straßenbaulastträger (hier des Landkreises). Zum Straßengrundstück gehören die in § 2 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) aufgeführten Straßenbestandteile.

Die Einräumung eines Straßenbenutzungsrechts erfolgt mit dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Ver-/Entsorgungsunternehmen als Leitungseigentümer und dem Landkreis als Straßenbaulastträger.



Für die Einräumung eines Straßenbenutzungsrechts ist ein entsprechender Antrag an strassenrecht@landratsamt-pirna.de zu stellen. Der Antrag selbst ist formlos.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Baubeschreibung,
- Ausgefüllte Technische Bestimmungen mit Stationierung-/km-Angaben (Anlage 6),
- Lageplan in PDF (im Maßstab 1:500) inhaltlich mit ALK-Daten, Kreisstraßenbezeichnung, Stationierungs-/km-Angaben (in 10 m Abständen) sowie Erfassung und Berücksichtigung von Brückenbauwerken, Stützwänden und Durchlässen,
- Leitungstrasse als Shape-File,
- koordinierter Leitungsplan als PDF,
- Straßenquerschnitte (maßstäblich oder bemaßt) mit Leitungsgraben sind bei Bedarf auf Anforderung der Straßenbaubehörde zu liefern.

II. Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien in Kreisstraßen:

Für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Wegen (hier in den Kreisstraßen) ist eine Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) des Trägers der Wegebaulast (hier des Landkreises) erforderlich. Zu den öffentlichen Wegen bzw. Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) aufgeführten Straßenbestandteile.

Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG ist ein entsprechender Antrag an strassenrecht@landratsamt-pirna.de zu stellen. Das Antragsformular ist der "Richtlinie für die Benutzung von Bundesfernstraßen" (Nutzungsrichtlinie) unter Teil E, Anlage E1 und als Anlage 7 dieser Generalstellungnahme zu entnehmen. Die Nutzungsrichtlinie des Bundes ist im Internet frei verfügbar und für eine einheitliche Handhabung auch für Kreisstraßen anzuwenden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Baubeschreibung (im Antragsformular, Anlage E1 Nutzungsrichtlinie),
- ausgefülltes Datenblatt (aus Anlage E2 Nutzungsrichtlinie) mit Stationierung-/km-Angaben,
- Lageplan in PDF (im Maßstab 1:500) inhaltlich mit ALK-Daten, Kreisstraßenbezeichnung, Stationierungs-/km-Angaben (in 10 m Abständen) sowie Erfassung und Berücksichtigung von Brückenbauwerken, Stützwänden und Durchlässen,
- Leitungstrasse als Shape-File,
- koordinierter Leitungsplan als PDF,
- Straßenquerschnitte (maßstäblich oder bemaßt) mit Leitungsgraben sind bei Bedarf auf Anforderung der Straßenbaubehörde zu liefern.

III. Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien, Leitungen der Abwasserentsorgung, Strom-, Gas- und Wasserversorgung im Anbauverbot und Anbaubeschränkung von Kreisstraßen:

Bei einer Verlegung außerhalb des Straßengrundstücks von Kreisstraßen und außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile von Ortsdurchfahrten ist § 24 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) zu beachten.

Entsprechend § 24 Abs. 1 SächsStrG gilt ein sog. Anbauverbot (entspricht einem Abstand bis 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Es bedarf einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 SächsStrG des Straßenbaulastträgers (hier des Landkreises).

Entsprechend § 24 Abs. 2 SächsStrG gilt eine sog. Anbaubeschränkung (entspricht einem Abstand bis 40,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Es bedarf einer Genehmigung des Landkreises nach § 24 Abs. 6 SächsStrG.



Ein Antrag auf Ausnahme oder Genehmigung nach § 24 SächsStrG ist an strassenrecht@landratsamt-pirna.de zu stellen. Der Antrag selbst ist formlos.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Lageplan in PDF (im Maßstab 1:500) inhaltlich mit ALK-Daten, Kreisstraßenbezeichnung, Stationierungs-/km-Angaben (in 10 m Abständen) sowie Abstand zum befestigten Fahrbahnrand,
- Leitungstrasse als Shape-File.

Denkmalschutz

Das Referat Denkmalschutz nimmt die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) wahr (Anlage 8). Für das Stadtgebiet Pirna ist die Stadtverwaltung eigenständige untere Denkmalschutzbehörde.

Jede Maßnahme an einem Kulturdenkmal oder in unmittelbarer Nähe eines Kulturdenkmals ist nach § 12 SächsDSchG genehmigungspflichtig. Daher hat sich der Antragsteller im Zuge der Genehmigungsplanung zu informieren, ob Kulturdenkmale, insbesondere auch Brücken, Einfriedungen, Stützmauern und Kleindenkmale wie Wegesteine oder Grenzsteine sowie Flächendenkmale, wie Gartendenkmale oder Sachgesamtheiten, von der Baumaßnahme betroffen sind. Die Kulturdenkmalliste des Freistaates Sachsen ist öffentlich beim Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (<https://www.lfd.sachsen.de>) einsehbar.

Substanzbeschädigungen an Kulturdenkmalen durch die Baumaßnahmen sind auszuschließen. Die Streckenführung oder Verlegevarianten sind so anzupassen, dass der Schutz der Kulturdenkmale gewährleistet ist. Bei Trassenführungen die Flächendenkmale berühren, sind Untersuchung von Alternativtrassen nachzuweisen, die möglichst eine Querung der Flächendenkmale ausschließen.

Im unmittelbaren Umfeld geschützter Objekte sind schonende Bauverfahren in Anwendung zu bringen. Netzverteilerkästen sind so zu planen, dass diese nicht in direkter Sichtachse vor Kulturdenkmalen stehen.

Sofern durch die Baumaßnahmen trotz allem Kulturdenkmale betroffen sind, ist im Vorfeld ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen (Anlage 9). Hierzu sind dem Antragsformular je nach Umfang des Eingriffs Planzeichnungen (detaillierte Lagepläne, Baustelleneinrichtungspläne, insb. bei Flächendenkmalen, Schnitte bei Brückenbaudenkmalen, etc.), ausführliche Maßnahmenbeschreibungen in Bezug auf das konkrete Kulturdenkmal und Fotodokumentationen des Bestands bzw. Fotomontagen beizufügen. Diese Unterlagen sind als PDF und Shape-Datei einzureichen. Eine Bearbeitung des Antrages gemäß § 13 Abs. 2 SächsDSchG ist erst mit Vorliegen aller für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen möglich. Die zweimonatige Bearbeitungsfrist beginnt gemäß § 13 Abs. 4 SächsDSchG erst mit Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Darüber hinaus sollte sich der Antragsteller im Vorfeld zur weiteren Klärung archäologischer Belange an das Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, wenden. Durch den Antragsteller ist zu beachten, dass für Bodeneingriffe/Erdarbeiten rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich ist (Anlage 10). Danach bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Dazu bedarf es insbesondere auch der Vorlage der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie.



Für Anträge auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung liegen die Formblätter bei oder sind auf der Internetseite www.landratsamt-pirna.de unter der Rubrik „Bau & Umwelt > Bauamt > Denkmalschutz“ eingestellt.

Immobilien- und Baumanagement

Sollten Flurstücke im Eigentum des Landkreises direkt oder nachbarschaftlich durch das Vorhaben berührt werden, - gilt auch für Grundstücke an Kreisstraßen – wird der Vorhabenträger hiermit aufgefordert, sich zwecks Klärung unverzüglich mit dem Amt für Zentrale Dienste, Referat Immobilienmanagement, beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Verbindung zu setzen.

Bevölkerungsschutz

Feuerwehrwesen/Brandschutz:

Ergibt sich im Zuge der geplanten Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen, sind die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen, deren Feuerwehren sowie die „Integrierte Regionalleitstelle Dresden“ rechtzeitig schriftlich zu informieren. Umleitungen sind eindeutig auszuschildern.

Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Aufstellflächen, wie auch Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege sind für den Gefahrenfall für die Fahrzeuge der Feuerwehr ständig frei zu halten.

Rettungswesen:

Bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen und anderen Maßnahmen (z. B. Erstellung von Hausanschlüssen) die Verkehrsführung betreffend, ist darauf zu achten, dass der Rettungsdienst an seinem Einsatzauftrag nicht behindert wird. Das heißt, dass die hinter der geplanten Maßnahme gelegene Bebauung vom Rettungsdienst im Notfall immer erreicht werden sollte.

Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Umleitung für Rettungsdienstfahrzeuge so auszuweisen, dass die Verlängerung der Fahrzeit so gering wie möglich gehalten wird. Eine Umleitung bedeutet immer eine Verlängerung der Fahrzeit, was zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes vom Patienten führen kann. Dies gilt auch, wenn ein Weg zu Fuß zurückgelegt werden muss.

Sollte es sich bei der jeweiligen Maßnahme um eine Teil- oder Vollsperrung handeln, so ist uns dies rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen. Die Sperrung sowie mögliche Umleitungen sind uns in einem übersichtlichen Kartenmaterial zuzusenden, aus welchem hervorgeht, wo genau sich die Baumaßnahme/Sperrung sowie die Umleitung befinden wird und über welchen Zeitraum sich die Maßnahme (mit Vollsperrung) erstrecken wird.

Im Bereich der Rettungswachen ist jederzeit eine freie Zu-/Abfahrtsmöglichkeit zu gewährleisten. Eine Übersicht der Rettungswachen mit dem zuständigen Leistungserbringer erhalten Sie über das Geoportal des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (<http://gis.landratsamt-pirna.de/geoportal/>) unter dem Fachthema „Gesundheit, Rettungsdienst und Sicherheit“ > „Rettungswachen“.

Bei notwendigen Sperrungen sind mit dem zuständigen Leistungserbringer sowie dem Träger des Rettungsdienstes (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Referat Rettungswesen) alle Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.



Verkehrsrecht

Wenn Eingriffe in den öffentlichen Verkehr infolge von Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen erforderlich werden, ist die untere Verkehrsbehörde des Landkreises für die Erteilung der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO) an den klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) außer in den Territorien der Großen Kreisstädte Sebnitz, Dippoldiswalde, Freital und Pirna zuständig. Das betrifft auch Gehwege an den klassifizierten Straßen. Die Abgrenzungen der verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten sind aus der beigefügten Karte (Anlage 11) ersichtlich. Für kommunale Straßen und sonstige öffentliche Verkehrsflächen sind die örtlichen Verkehrsbehörden der Städte und Gemeinden im Landkreis zuständig.

Der Vorhabenträger wird darum gebeten, notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sowohl räumlich als auch zeitlich bereits vor Ausschreibung der Bauarbeiten mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen.

Die an Arbeitsstellen geplanten Sicherungsmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren detailliert darzustellen (Verkehrskonzept). Arbeitsstellen sind unter Beachtung der „Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Ausgabe 2021“ (RSA 21) so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung, insbesondere auch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), möglichst wenig erschweren. Die Interessen von Anliegern, Fußgängern, dem Schülerverkehr, dem Rettungsdienst und anliegenden Gewerbetreibenden sind dabei zu berücksichtigen. Vollsperrungen von klassifizierten Straßen können auf Grund oft fehlender geeigneter Umleitungen nur in Ausnahmefällen realisiert werden. Ein weiterer Grund ist die Sicherstellung des ÖPNV (Daseinsfürsorge), insbesondere die Schülerbeförderung. Bei der Erstellung des Verkehrskonzeptes sind die genannten Rahmenbedingung sowie die bereits geplanten Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen anderer Versorgungsträger zu beachten.

Im Verkehrskonzept sind alle bekannten und zu erwartenden verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Forderungen zu berücksichtigen. Das Verkehrskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- konkrete Örtlichkeit, Ort, Ortsteil, Straßenbezeichnung, Straßenklasse, betroffene Straßenteile,
- Lage und Länge (ca.)
- geplante Bauweise
- geplante Verkehrssicherung (Aussagen zu Beschilderung, Markierung, Absperrung, Verkehrsführung, und -regelung)
- Dauer (geplanter Beginn und Ende bzw. Ende der einzelnen Bauphasen)

Das Verkehrskonzept bildet die Grundlage für die spätere Beantragung von VAOs durch die einzelnen Baufirmen.

Das Online-Antragsformular auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO ist auf der Internetseite www.landratsamt-pirna.de unter der Rubrik „Gesundheit, Soziales & Ordnung > Verkehrs- & Ordnungsamt > Verkehrsrecht > Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen als „Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO“ eingestellt (https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=alva_p45&formtecid=11&areashortname=14628). Die Unterlagen sind im PDF-Format einzureichen.

Schülerbeförderung und ÖPNV

Unter der Annahme, dass der ÖPNV durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird, bestehen von Seiten des Referats Schülerbeförderung und ÖPNV keine Einwände zum Vorhaben. Sollten sich

im Zuge der Durchführung von Bau- und/oder Erschließungsarbeiten Einschränkungen oder Sperrungen (teilweise Sperrungen, oder Vollsperrungen, Umleitungen) von Straßen notwendig werden auf denen ÖPNV oder Schülerbeförderung stattfindet, ist dies rechtzeitig dem Referat Schülerbeförderung und ÖPNV anzuzeigen. Das entsprechende Verkehrsunternehmen ist gleichfalls rechtzeitig zu informieren.

Zu Fahrplänen können Sie sich über den VVO-Navigator (www.vvo-online.de) bzw. die Homepages der Verkehrsunternehmen informieren. Im Geoportal des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (<http://gis.landratsamt-pirna.de/geoportal/>) unter dem Fachthema „Verkehr/Öffentlicher Personennahverkehr“ erhalten Sie den Liniennetzplan aller Busse, Bahnen und Fähren im Landkreis.

Menschen mit Behinderung

Örtliche Strukturen und Baustellenumleitungen sind im Sinne der Inklusion - auch im Bauzeitraum - so zu gestalten, dass sie sicher von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kindern, alten Menschen, eben von allen Menschen genutzt werden können. Der Baubereich ist dabei sicher abzusperren.

Siedlungshygiene

Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.

Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.

Gefahrenreinschätzung in Bezug auf Kampfmittel

Für den Vollzug der Kampfmittelverordnung sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 68 Abs. 2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) zuständig. Anfragen zur Gefahrenreinschätzung in Bezug auf Kampfmittelfreiheit sind daher bei den zuständigen Städten bzw. Gemeinden als Ortspolizeibehörden zu stellen.

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an die o. g. Fachbereiche des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Mit freundlichen Grüßen

S. Köhler
Komm. Stabsstellenleiter



Anlagen

- Anlage 1: Übersicht Fachbereiche
- Anlage 2: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich gemäß § 26 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- Anlage 3: Antrag auf Befreiung von den Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Ausnahmegenehmigung/Zulassung für die Verbote nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG
- Anlage 4: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs.1 Punkt 5. WHG
- Anlage 5: Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer
- Anlage 6: Technische Bestimmungen - Teil A
- Anlage 7: Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG
- Anlage 8: Informationen zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Anlage 9: Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG (Kulturdenkmale)
- Anlage 10: Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG (Bodeneingriffe)
- Anlage 11: Verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten - Karte des Landkreises

Übersicht Fachbereiche

Fachbereiche des Landratsamts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	E-Mail
Naturschutz	naturschutz@landratsamt-pirna.de
Forst	umwelt@landratsamt-pirna.de
Immissionsschutz	immissionsschutz@landratsamt-pirna.de
Gewässerschutz	gewaesserschutz@landratsamt-pirna.de
Abfall, Boden, Altlasten	abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de
Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	leb@landratsamt-pirna.de
Landwirtschaft und Agrarstruktur	Wolf.Grohmann@landratsamt-pirna.de
Straßenbauamt	strassenrecht@landratsamt-pirna.de
Denkmalschutz	denkmalschutz@landratsamt-pirna.de
Immobilien- und Baumanagement	Mareen.Schoenlebe@landratsamt-pirna.de
Bevölkerungsschutz	bevoelkerungsschutz@landratsamt-pirna.de
Verkehrsrecht	verkehrsrecht@landratsamt-pirna.de
Schülerbeförderung und ÖPNV	verkehrswesen@landratsamt-pirna.de
Menschen mit Behinderung	behindertenbeauftragte@landratsamt-pirna.de
Siedlungshygiene	gesundheit@landratsamt-pirna.de

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Abteilung Umwelt
Referat Gewässerschutz
PF 10 02 53/54
01782 Pirna

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich gemäß § 26 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Antragsteller: Name:
Straße:
PLZ, Ort:

Ort des Vorhabens: Straße:
PLZ, Ort:
Flurstücks-Nr.:
Gemarkung:
Gewässer:

Art des Vorhabens:

- Einlaufbauwerk
- Entnahmebauwerk
- Gewässerquerung mit Ver- oder Entsorgungsleitung
 - oberirdisch
Art der Anbringung (z. B. Befestigung an Brücke):.....
 - unterirdisch (Düker)
- Brücke
- Stützmauer
- Sonstiges:

Erläuterungen zum Vorhaben:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Investitionskosten (Bau- und Herstellungskosten einschl. Umsatzsteuer):

..... EUR

Anlagen

- Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der geplanten Anlage
- Zeichnungen zum geplanten Bauwerk (Ansicht, Querschnitt, Längsschnitt)
- Statischer Nachweis (bei Brücken und Stützmauern)
- Hydraulischer Nachweis mittels Wasserspiegellagenberechnung (bei Brücken)

Datum: Unterschrift:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Abteilung Umwelt
Referat Gewässerschutz
PF 10 02 53/54
01782 Pirna

Antrag auf Befreiung von den Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Ausnahmegenehmigung/Zulassung für die Verbote nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG

Antragsteller

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:

Ort des Vorhabens

Straße:
PLZ, Ort:

Flurstücks-Nr.:
Gemarkung:
Gewässer:

Abstand zum Gewässer (gemessen von Böschungsoberkante):

Erläuterungen und Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlagen

- Flurkartenauszug mit Kennzeichnung des geplanten Vorhabens
- Zeichnungen zum geplanten Vorhaben (Ansicht, Querschnitt, Längsschnitt)

Datum: Unterschrift:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Abteilung Umwelt – Referat Gewässerschutz –
 PF 10 02 53/54 – 01782 Pirna

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs.1 Punkt 5. WHG

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname:
 Ortsteil:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon: Mobil:

Lage der Gewässerbenutzung

Straße:
 PLZ, Ort:
 Gemarkung:
 Flurstücks-Nr.:
 Gewässer:(bei Ableitung)

Entnahmezeitraum:

Wassermengel/sm³/a

Verwendungszweck.....

Mit einzureichende Anlagen

- Flurkartenauszug mit Darstellung der Entnahme-/Förder-/Ableitungsstelle
- Beschreibung der Entnahmeanlage
- Bohranzeige gemäß § 49 WHG (Erdaufschlüsse) wenn erforderlich

Datum:

Unterschrift.....

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis
Umweltamt

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Umweltamt
Referat Abfall/ Boden/ Altlasten
Postfach 100253/54
01782 Pirna

E-Mail: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de

Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Antragstellerin/Antragsteller

Firma oder Frau/Herr:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/in, Telefonnummer:

Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger

Firma oder Frau/Herr:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/in, Telefonnummer:

Anfallort

z.B. Straße, Hausnummer,
PLZ, Ort,
ggf. Teil der Betriebsstätte:

Art und Menge der anfallenden Abfallart/en (Bezeichnung, Abfallschlüsselnr., Häufigkeit)

Datum, Unterschrift

Technische Bestimmungen - Teil A

über die Benutzung von Straßeneigentum durch Leitungen der öffentlichen Versorgung
-Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Fernwärme-

Die gestattete Benutzung der Kreisstraße erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen. Die Anlage wird wie folgt hergestellt:

I. Kreuzung

Versorgungsleitung/Hausanschlussleitung	in Stat.			
mit Fahrbahnkreuzung				
ohne Fahrbahnkreuzung				
mit teilweiser Fahrbahnkreuzung				
Verlegung in offener Bauweise				
Verlegung im Verdrängungs-/Bohr-/Pressverfahren				
Arbeitsgrube im Seitenstreifen				
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens				
Arbeitsgrube im Straßengrundstück				
Arbeitsgrube außerhalb d. Straßengrundstückes				
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ¹⁾				
Rohrleitungen				
a) Durchmesser der Leitung	in mm			
b) Material der Leitung				
c) Scheitelüberdeckung	in m			
Kabel				
a) Leitungsart				
b) Scheitelüberdeckung	in m			
c)				
Freileitung				
a) Leitungsart				
b) lichte Mindesthöhe	in m			
c) Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand	in m			
d) Abgang vom vorhandenen Mast				

¹⁾ Hier kommen z. B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Mantelrohr, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst.

II. Längsleitung

Versorgungsleitung/Hausanschlussleitung	von Stat.			
	bis Stat.			
1. Verlegung				
- in der Fahrbahn				
- in der Mehrzweckspur				
- im Bürgersteig				
- im Radweg				
- im Seitenstreifen				
- in feldseitiger Grabenböschung				
- in straßenseitiger Grabenböschung				
- links in Stationierungsrichtung				
- rechts in Stationierungsrichtung				
2. Abstand vom Fahrbahnrand		in m		
mittig eines Fahrstreifens				
3. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ²⁾				
4. Rohrleitung				
a) Durchmesser der Leitung	in mm			
b) Material der Leitung				
c) Scheitelüberdeckung	in m			
5. Kabel				
a) Leitungsart				
b) Scheitelüberdeckung	in m			
c)				
6. Freileitung				
a) Leitungsart				
b) lichte Mindesthöhe	in m			

²⁾ Hier kommen z. B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre.

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage werden die Verfüllung der Baugrube und die Wiederherstellung der Straßenbefestigung wie folgt vorgenommen:

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Verlegung/Errichtung einer neuen Telekommunikationslinie | <input type="checkbox"/> Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie | <input type="checkbox"/> mindertiefe Verlegung (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 Abs. 7 TKG)
Genauere Bezeichnung des Verfahrens:
..... |
|---|---|--|

Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz¹ (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/Aufstellen eines Antennen-trägers mit Antenne und Erdung/Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation²)

1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner:
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, § 125 Abs. 1 und 2 TKG)
<input type="checkbox"/> Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt <input type="checkbox"/> Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

2. Vorhaben

Ort
<input type="checkbox"/> Bundesstraße
<input type="checkbox"/> Landes-/Staatsstraße
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
km von bis
Abschnitt von Station bis Station
Ausführliche Beschreibung des Vorhabens entsprechend Datenblatt und vorgesehene Bauzeit
Die Benutzung soll gemäß als Anlage beigegebenen Trassenplan/Planunterlagen erfolgen

¹ Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

² Nicht zutreffendes streichen.

3. Bei oberirdischen Leitungen (§127 Abs. 6 TKG)

Von geplantem Linienverlauf betroffene Gemeinde/Stadt:

- die Stellungnahme oben genannter Gemeinde/Stadt zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei
- Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich
- Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

4. Erklärung des Antragstellers bei mindertiefen Verlegung (§ 127 Abs. 7 TKG)

Der Antragssteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr in Zusammenhang mit der mindertiefen Verlegung entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

5. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderlichen Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

- liegen vor.
- sind beantragt.

Angaben über weitere beantragte Genehmigungen und jeweiligen Genehmigungsbehörden nach Maßgabe

	Bezeichnung und Anschrift der Genehmigungsbehörde
<input type="checkbox"/> Naturschutzrecht
<input type="checkbox"/> Wasserhaushaltsrecht
<input type="checkbox"/> Denkmalschutzrecht
<input type="checkbox"/> Straßenverkehrs-Ordnung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 127 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)"

Zu 1:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan ist/Die Planunterlagen sind³ wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1 : 500 angesehen. Der Trassenplan/Die Planunterlagen in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird/werden später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln (§ 127 Abs. 8 S. 1 TKG).

Zu 3:

Nach § 127 Abs. 6 Satz 1 TKG hat die Straßenbaubehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen. Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Eine Verlegung in der Rollspur (befahrener Bereich des Fahrstreifens) der Straße kommt nicht in Betracht.

Zu 5:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) vorzunehmen.

³ Nicht zutreffendes streichen

Datenblatt für die Benutzung der

Bundesautobahn
 Bundesstraße
 Staatsstraße
 Kreisstraße

▽ Erläuterungen (z. B. Bauart der Telekommunikationslinie)

1. Kreuzende Telekommunikationslinie

Kreuzungsstelle im Plan					
Abschnitt (von NK)/Station					
Scheitelüberdeckung (cm unter Fahrbahnoberkante)					
Verlegung im Verdrängungs-/ Bohr-/Preßverfahren (V/B/P)					
Arbeitsgrube im Seitenstreifen					
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens					
Arbeitsgrube im Straßengrundstück					
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks					
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

2. Längsverlegte Telekommunikationslinie

Abschnitt (von NK)/Station					
Scheitelüberdeckung (in cm)					
im Gehweg					
im Radweg					
im Seitenstreifen					
in feldseitiger Grabenböschung					
in straßenseitiger Grabenböschung					
Abstand von der Straßenachse/vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in cm					
besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

3. Oberirdisch verlegte Leitungen

--

**Zuständige
Stellen**

Wegenutzungsberechtigter

Straßenbaubehörde

Adresse		
Telefon		

Unterschriften

Wegenutzungsberechtigter ▽ Ort, Datum	Straßenbaubehörde ▽ Ort, Datum
Unterschrift(en)	Unterschrift(en)
(Bitte Unterschrift in Druckbuchstaben oder mit PC wiederholen)	(Bitte Unterschrift in Druckbuchstaben oder mit PC wiederholen)

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 GB 3, Abteilung Bau
 Referat Denkmalschutz
 Postfach 10 02 53/54
 01782 Pirna

Stand 2014

Informationen zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Veräußerer und Erwerber eines Kulturdenkmals haben den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Ansprechpartner und Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite www.landratsamt-pirna.de unter der Rubrik Denkmalschutz.

Praktische Hinweise für die Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung

Sie können davon ausgehen, dass grundsätzlich alle Veränderungen an und im Kulturdenkmal anzuzeigen sind bzw. zuvor eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss. Dies gilt auch dann, wenn es sich um scheinbar nicht denkmalrelevante Teile des Denkmals handelt.

Einer Genehmigung bedürfen auch Maßnahmen, die Sie in der näheren Umgebung eines Kulturdenkmals durchführen und die Einfluss auf das Denkmal haben. Dies können Auswirkungen auf die Substanz des Denkmals, auf dessen Erscheinungsbild oder auf dessen städtebaulichen Zusammenhang sein.

Stimmen Sie bitte das Vorgehen und Ihre Ideen und Planungen mit dem Referat Denkmalschutz stets vorher ab.

Eine denkmalschutzrechtliche **Genehmigungspflicht** besteht für:

- alle baulichen Veränderungen, Wiederherstellung, Instandsetzungen, Modernisierungen und Sanierungen in, an und in der Umgebung von Kulturdenkmälern und ihren Nebenanlagen,
- Vorhaben, die das Erscheinungsbild oder die Substanz verändern, wie Fassadeninstandsetzungen, Dacheindeckungen,
- An- und Aufbauten (Vordächer, Solar- u. Photovoltaikanlagen, Jalousien, Rollläden), Aufschriften oder Werbeeinrichtungen,
- Werbeeinrichtungen und Aufschriften,
- Entfernung, Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenkmals.
- Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen oder garten- und landschaftsgestalterischen Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals.

Schließlich bedürfen alle Veränderungen in **Gartendenkmälern** der Genehmigung (z.B. Wegebaumaßnahmen, Fällung, Austausch und Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Beseitigung von Wildwuchs).

Anzeigepflichtig sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere **Naturkatastrophen**, zerstört oder beschädigt wurden.

Auch **geringfügige Vorhaben** an einem Kulturdenkmal, wie die Beseitigung von Schäden und Mängeln (z.B. Ausbesserungen) an einzelnen Teilen des Denkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes sind anzeigepflichtig.

Ebenso genehmigungsbedürftig sind **Eingriffe in den Boden** bei Bodendenkmälern.

Ist bekannt oder zu vermuten, dass sich an einer Stelle **Bodendenkmale** befinden, bedarf es für Bodeneingriffe (Erdarbeiten, Bauarbeiten, Gewässerbaumaßnahmen) einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Das gilt auch, wenn die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, geändert werden soll.

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel Kulturdenkmale zu entdecken oder die Suche nach verborgenen Kulturgütern oder Kunstschatzen bedürfen einer Grabungsgenehmigung des Landesamtes für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden.

Ist für geplante Maßnahmen eine **Baugenehmigung** nach Sächsischer Bauordnung erforderlich, wird das Referat Denkmalschutz im bauaufsichtlichen Verfahren direkt beteiligt. Die Baugenehmigung schließt dann die denkmalschutzrechtliche Zustimmung ein.

Beachten Sie, dass Sie ggf. nach anderen Vorschriften weitere Genehmigungen beantragen müssen.

Tipp:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die von Ihnen geplante Maßnahme einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, fragen Sie rechtzeitig im Referat Denkmalschutz nach. Denn mit einer Maßnahme darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Was muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden?

Die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung müssen Sie **vor** der Durchführung bzw. Beauftragung der geplanten Maßnahmen im Referat Denkmalschutz beantragen. Der Antrag ist **schriftlich** mit allen für die Beurteilung des Vorhabens (Art und Umfang der geplanten Maßnahmen) erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für den Antrag sind die Antragsformulare zu benutzen. Eine möglichst detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen ist für eine zügige Bearbeitung des Antrages sehr hilfreich.

Tipp: Vereinbaren Sie frühzeitig mit dem Referat Denkmalschutz einen Beratungstermin, damit Ihre Pläne mit den denkmalpflegerischen Anforderungen von vornherein in Planung und Ausführung zusammengeführt werden können. Sie erfahren auch, welche konkreten Unterlagen Sie einreichen müssen.

Was passiert, wenn der Antrag eingereicht wurde?

Die Denkmalschutzbehörde hat nach Vorliegen der vollständigen beurteilungsfähigen Unterlagen zwei Monate Zeit im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege bzw. Landesamt für Archäologie) über Ihren Antrag zu entscheiden.

Ist der Antrag unvollständig, werden Sie gebeten die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Die Denkmalschutzbehörde kann auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Antragstellers die Entscheidung bis auf zwei Jahre aussetzen.

Soweit es erforderlich ist, werden die Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde gemeinsam mit Ihnen einen Vor-Ort-Termin vereinbaren, damit sowohl Ihre Interessen als auch die Belange des Denkmalschutzes Berücksichtigung finden.

Nach der Prüfung des Antrags und der Herstellung des Einvernehmens mit der Denkmalfachbehörde erhalten Sie die Entscheidung über Ihren Antrag. In Betracht kommen eine uneingeschränkte Genehmigung, eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen oder eine Versagung (auch Teilversagung).

Wie lange gilt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung?

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Welche Folgen hat es, wenn mit einer Maßnahme begonnen wird, ohne Vorliegen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung gearbeitet wird?

Wenn Sie Arbeiten ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder abweichend von ihr durchführen oder durchführen lassen, verstoßen Sie gegen die Genehmigungspflicht und handeln damit ordnungswidrig. Gemäß § 36 SächsDSchG kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- € geahndet werden. Außerdem kann die Denkmalschutzbehörde verlangen, dass die Arbeiten sofort eingestellt werden und der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

Entstehen Gebühren für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung?

Ja. Der Gebührenrahmen beträgt nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen 30,00 € bis 500,00 €.

Finanzierung und Förderung

Informationen finden Sie dazu auf unserer Internetseite.

Neben staatlichen Einrichtungen tragen auch private Institutionen, Stiftungen und Initiativen dazu bei, die Mehraufwendungen beim Unterhalt denkmalgeschützter Bausubstanz aufzufangen beziehungsweise zu verringern.

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
GB 1, Bauamt
Referat Denkmalschutz
Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna

Aktenzeichen und Eingangsstempel
(wird von der Behörde ausgefüllt)

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG (Kulturdenkmale)

Dieser Antrag ist 2fach einzureichen

Antragsteller

Name, Vorname:

PLZ, Ort, Ortsteil:

Straße, Hausnr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Eigentümer: **Besitzer/ Nutzungsberechtigter:** **Bauunterhaltungspflichtiger:**

(bitte Vollmacht beifügen)

(bitte Vollmacht beifügen)

Angaben zum Eigentümer

(falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname:

PLZ, Ort, Ortsteil:

Straße, Hausnr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Als Eigentümer stimme ich dem Antrag zu:

Ort, Datum, Unterschrift

Bezeichnung und Standort des Denkmals

Bezeichnung:	<input type="text"/>
PLZ / Ort / Ortsteil:	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer:	<input type="text"/>
Gemarkung und Flurstück:	<input type="text"/>

Bezeichnung der Baumaßnahme

zwingend einzureichende Unterlagen:

- amtlicher Lageplan mit Kennzeichnung des Flurstücks,
- aussagefähige und beschriftete, farbige Bestandsfotos (mind. 10 x 15 cm),
- Bauzeichnungen (Ansichten, Grundrisse, Schnitte) mit farbiger Darstellung des Bestands und der Planung,
- Angaben zum Naturschutz (das Denkmal bewohnende Tierarten, Bäume, Pflanzen, etc).

- zusätzlich bei Gartendenkmalen:
 - qualifizierter Freiflächenplan

- zusätzlich bei Baumfällungen:
 - Anlage "Kroneneinkürzung, Fällung oder Rodung",
 - Gutachten eines Baumsachverständigen.

- zusätzlich bei Abbruchanträgen:
 - qualifiziertes Bauzustandsgutachten (Beschreibung der Bausubstanz, Schadensanalyse, Sanierungsvorschläge),
 - Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Gegenüberstellung der Sanierungskosten zu den Abbriss- und Neubaukosten).

Sind steuerliche Abschreibungen nach §§ 7i, 10f, 11b oder 10g EStG geplant?

ja nein

Falls Sie steuerliche Abschreibungen für Ihre finanziellen Aufwendungen planen, setzen Sie sich bitte **vor Maßnahmebeginn** mit der unteren Denkmalschutzbehörde und ggf. mit Ihrem Steuer- / Finanzberater in Verbindung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.landratsamt-pirna.de, unter der Rubrik Denkmalschutz.

Gewerk / Bauteil	Bestand	detaillierte Maßnahmenbeschreibung (Art, Material, Farbe, Ausführung, Lage usw.)
Entrümpelung / Beräumung Abriss / Teilabriss		
Bauwerkstrockenlegung		
Rohbau- und Trockenbauarbeiten / Grundrissänderung		
Zwischendecken / Massivdecken / Holzbalkendecken		
Erweiterungs- und Anbauten / Garagen / Aufzüge / Wintergärten		
Balkone / Terrassen		
Außendämmung / Innendämmung		
Außenputz / Wandverkleidung/ Plastischer Fassadenschmuck		
Malerarbeiten außen		
Zimmererarbeiten Fassade (z. B. Fachwerk / Umgebinde)		
Zimmererarbeiten Dachstuhl		

Dachgeschossausbau		
Dachdeckung		
Dachaufbauten (z. B. Solaranlagen, Schornsteine)		
Dachklempner / Blitzschutzarbeiten		
Dachgauben / Dachfenster		
Vordach / Vorhaus / Markisen		
Außentüren		
Fenster		
Fensterläden / Jalousien		
Natursteinarbeiten (z. B. Gewände, Gesimse, Sockel, Fassade, etc.)		
Restaurierungsarbeiten		
Innentüren		

Innengestaltung Wände und Decken (z. B. Putzen, Malern, Stuck, Fliesen, etc)		
Fußböden (z. B. Holz, Fliesen, PVC, etc.)		
Treppenanlagen (Stufen, Geländer, etc.)		
Heizungsanlage / zusätzlicher Ofen, Kamin, etc.		
Sanitärinstallation / Wasserver- und Abwasserent-sorgung / Kleinkläranlage		
Elektroinstallation / Telekommunikation		
Außenanlagen, Einfriedungen		

Erklärung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Angaben wird versichert. Dem Antragsteller ist bekannt, dass die geplanten Maßnahmen erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden dürfen.

Hinweis: Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung nach Sächsischer Bauordnung ist keine gesonderte denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die im Antragsformular und in den ggf. beigefügten Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 12 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

Ort: [] Datum: [] Unterschrift: []

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
GB 1, Bauamt
Referat Denkmalschutz
Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna

Aktenzeichen und Eingangsstempel
(wird von der Behörde ausgefüllt)

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG (Bodeneingriffe)

Antragsteller

Name, Vorname:

PLZ, Ort, Ortsteil:

Straße, Hausnr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Eigentümer: **Besitzer/ Nutzungsberechtigter:**
(bitte Vollmacht beifügen)

Bauunterhaltungspflichtiger:
(bitte Vollmacht beifügen)

Angaben zum Eigentümer

(falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname:

PLZ, Ort, Ortsteil:

Straße, Hausnr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Als Eigentümer stimme ich dem Antrag zu:

Ort, Datum, Unterschrift

Bezeichnung und Standort des Vorhabens

Bezeichnung:

PLZ / Ort / Ortsteil:

Straße und Hausnummer:

Gemarkung und Flurstück:

Beschreibung der Baumaßnahme

zwingend einzureichende Unterlagen:

- amtlicher Lageplan mit Kennzeichnung des Flurstücks/der Flurstücke,
- ggf. Ergänzung zu o. g. Baubeschreibung
- Bauzeichnungen, Skizzen, Projektierungsanlagen (1 x digital, 1 x in Papierform)
- ggf. beschriftete Bestandsfotos
- Angaben zum Naturschutz

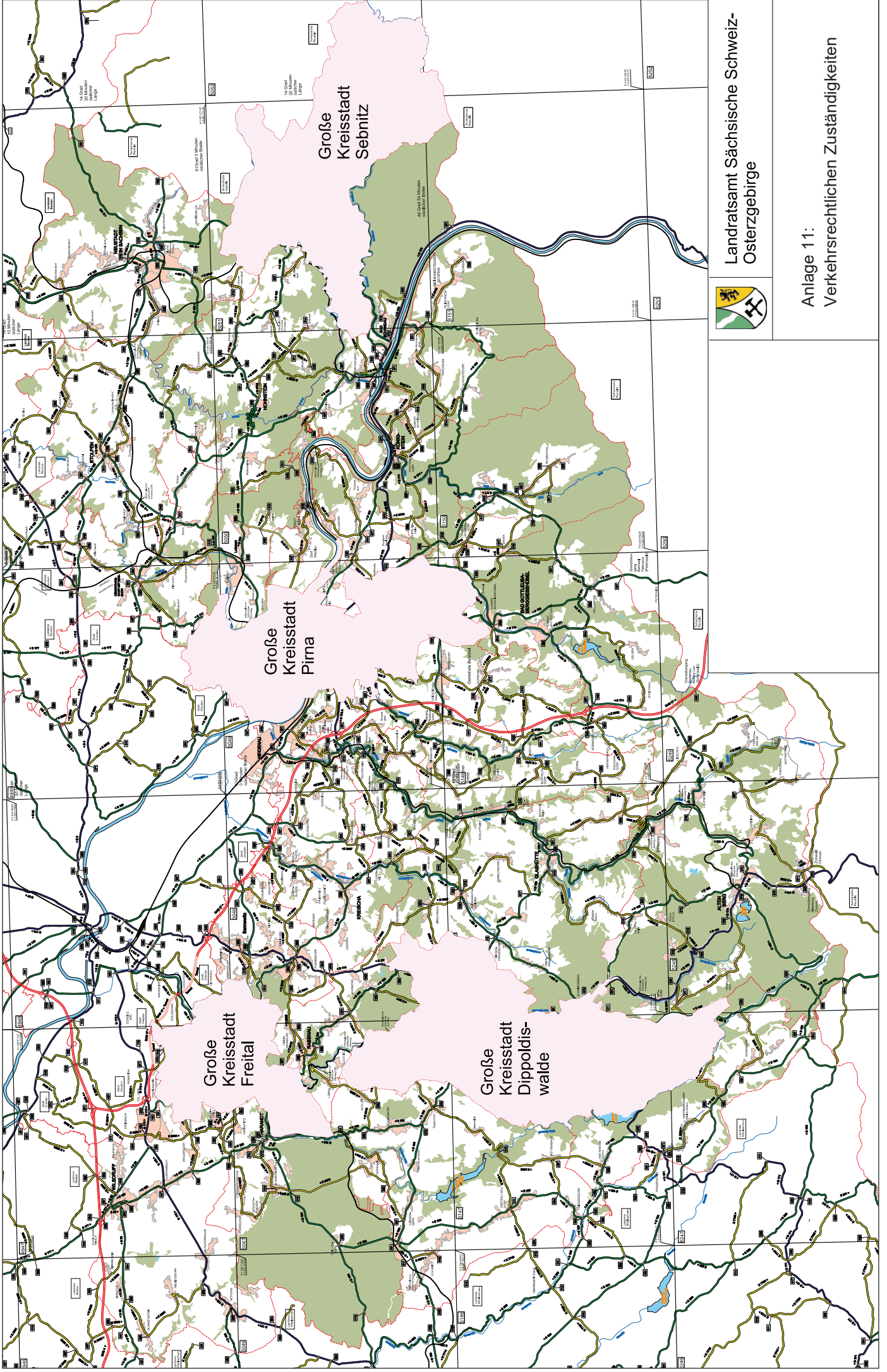
Erklärung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Angaben wird versichert. Dem Antragsteller ist bekannt, dass die geplanten Maßnahmen erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden dürfen.

Hinweis: Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung nach Sächsischer Bauordnung ist keine gesonderte denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die im Antragsformular und in den ggf. beigefügten Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

Ort: **Datum:** **Unterschrift:**



Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Anlage 11:
Verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten